



Stadt Voerde (Niederrhein)

Amtsblatt der Stadt Voerde

Amtliches Verkündungsblatt

Nummer 02 vom 11.01.2012

3. Jahrgang

Auflage: 60

Inhaltsverzeichnis:

- | | | |
|---|---|---|
| 1 | Öffentliche Bekanntmachung über das Ergebnis des Abstimmungsverfahrens zur Umwandlung der Katholischen Bekenntnisgrundschule Elisabethschule in eine Gemeinschaftsgrundschule | 1 |
| 2 | 2. Änderung der Satzung zur Erhebung der Elternbeiträge im Rahmen der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 20. September 2006 | 2 |

Öffentliche Bekanntmachung über das Ergebnis des Abstimmungsverfahrens zur Umwandlung der Katholischen Bekenntnisgrundschule Elisabethschule in eine Gemeinschaftsgrundschule

Auf Antrag von 143 Eltern wurde in der Zeit vom 06. bis 08. Dezember 2011 ein Abstimmungsverfahren zur Umwandlung der Katholischen Bekenntnisgrundschule Elisabethschule in eine Gemeinschaftsgrundschule gemäß § 27 Abs. 3 und 4 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW - SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV.NRW.S.102) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2011 (GV.NRW.S.205) in Verbindung mit der Verordnung über das Verfahren zur Bestimmung der Schulart von Grundschulen und Hauptschulen (Bestimmungsverfahrensverordnung – BestVerfVO) in der Fassung vom 7. November 2008 durchgeführt.

Das Ergebnis der Abstimmung wird wie folgt festgestellt:

Abstimmungsberechtigte insgesamt:	274
Abgegebene Stimmen insgesamt:	210
davon	
• ungültige Stimmen:	0
• Stimmen für eine Umwandlung der Schulart:	194
• Stimmen gegen eine Umwandlung der Schulart:	16

Somit haben im Abstimmungsverfahren mehr als 2/3 der abstimmungsberechtigten Eltern/Erziehungsberechtigten für eine Umwandlung der Elisabethschule in eine Gemeinschaftsgrundschule gestimmt.

Gemäß § 27 Abs. 3 SchulG ist die Schule daher in eine Gemeinschaftsgrundschule umzuwandeln.

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat mit Verfügung vom 12.12.2011 – Az. 48.02.12.01.15 – der Entscheidung gemäß § 8 Abs. 5 BestVerfVO zugestimmt.

Die Entscheidung der Eltern und die Zustimmung der Bezirksregierung Düsseldorf werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Voerde, den 04.01.2012
Der Bürgermeister
Spitzer

2. Änderung der Satzung zur Erhebung der Elternbeiträge im Rahmen der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 20. September 2006

Der Rat der Stadt Voerde hat am 13.12.2011 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (SGV.NRW 2023/GV. NRW. S. 666), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1998 (BGBl. S. 3546) sowie § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.02.2005 (GV. NRW. S. 102) in Verbindung mit § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern –Kinderbildungsgesetz- (KiBiz) vom 30.10.2007 (GV NRW S. 462), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.07.2011 (GV NRW S. 385) –jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung- folgende Änderung beschlossen:

Artikel I

Die Anlage der Satzung wird wie folgt geändert:

Die Beitragstabelle wird durch nachfolgende Beitragstabelle ersetzt:

	1. EKG	2. EKG	3. EKG	4. EKG	5. EKG	6. EKG	7. EKG
Stufe	0	1	2	3	4	5	6
Jahresbruttoeinkommen	bis zu 15.000 €	bis zu 24.000 €	bis zu 36.000 €	bis zu 48.000 €	bis zu 60.000 €	bis zu 72.000 €	über 72.000 €
Elternbeitrag	0 €	25 €	40 €	60 €	80 €	100 €	120 €

Artikel II

§ 7 Inkrafttreten

Diese 2. Änderung der Satzung tritt am **01.08.2012** in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Voerde (Niederrhein) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften im Sinne des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung in der zurzeit gültigen Fassung, kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Voerde (Niederrhein), den 04.01.2012
Spitzer
Bürgermeister